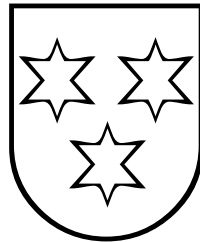


Einwohnergemeinde Uebeschi



Liegenschaftssteuerreglement

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Uebeschi

Alle Personen- und Aemterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter

Die Einwohnergemeinde Uebeschi gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Uebeschi erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft und ist erstmals für das Jahr 2001 anwendbar.

Das vorliegende Reglement der Einwohnergemeinde Uebeschi wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 genehmigt.

3635 Uebeschi, 8. Dezember 2001

EINWOHNERGEMEINDE UEBESCHI

A. Nafzger
Gemeindepräsident

T. Schläppi
Gemeindeschreiberin i.V.

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement über die Liegenschaftssteuer 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2001 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb der gesetzlichen Fristen sind dagegen keine Beschwerden eingereicht worden.

3635 Uebeschi, 10. Januar 2002

GEMEINDE UEBESCHI

M. Fankhauser
Gemeindeschreiber